Statuten des
Leichtathletikverein Fricktal

Gegründet 1978

(Fassung vom 10.01.2026)

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Der Leichtathletikverein Fricktal (nachfolgend LVF) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Der LVF hat ihren Sitz in Gipf-Oberfrick.

Art. 2 Zweck

Der LVF fördert die Leichtathletik auf allen Altersstufen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen. Er bietet Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten an und organisiert Sportveranstaltungen. Im Vordergrund steht die Freude an der Leichtathletik.

Art. 3 Zugehörigkeit und Zusammenarbeit

[1] Der LVF gehört dem Aargauischen Leichtathletikverband (ALV) und Swiss Athletics an. Die Statuten und Reglemente von Swiss Athletics, der zuständigen Organe und Kommissionen sind für den ALV und dessen Mitglieder verbindlich.

[2] Der LVF arbeitet mit Vereinen und Verbänden zusammen, welche die Leichtathletik regional fördern.

[3] Die Lizenz bei Swiss Athletics lautet auf "LV Fricktal".

Art. 4 Haftung

[1] Die Haftung für Verbindlichkeiten des LVF richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

[2] Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

[3] Der LVF schliesst eine Haftpflichtversicherung und allfällige weitere Versicherungen ab.

Art. 5 Anwendbares Recht

Das Zivilgesetzbuch gelangt zur Anwendung, wenn diese Statuten keine Bestimmung enthält.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der LVF hat folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder gemäss den jeweiligen Alterskategorien von Swiss Athletics
b) Passivmitglieder
c) Gönnerinnen und Gönner
d) Frei- und Ehrenmitglieder

III. Mutationen

Art. 7 Eintritt

Jede Person kann ab vollendetem 10. Altersjahr Mitglied des LVF werden. Die Zugehörigkeit zu einem Sportverein ist nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft beim LVF.

Art. 8 Austritt / Übertritt

Der Austritt ist jeweils auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Übertritt zu einer anderen Leichtathletik-Vereinigung richtet sich nach den jeweils aktuellen Bestimmungen von Swiss Athletics.

Art. 9 Ausschluss

[1] Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Voraussetzung dazu ist ein einstimmiger Beschluss.

[2] Mitglieder, die verbotene leistungssteigernde Substanzen und/oder Methoden einsetzen, können ebenfalls durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Pflichten

[1] Die Mitglieder unterziehen sich den Statuten, Reglementen, Verträgen und Beschlüssen des LVF und der in Art. 3 Abs. 1 genannten Verbände.

[2] Jedes Mitglied bezahlt einen für seine Kategorie bestimmten Jahresbeitrag. Mitglieder des Vorstandes sowie Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Muss der Jahresbeitrag schriftlich gemahnt werden, kann der Vorstand eine Mahngebühr von Fr. 20.00 erheben.

Art. 11 Rechte

[1] Alle Aktivmitglieder ab vollendetem 16. Altersjahr, Passivmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder sind an Vereinsversammlungen und an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

[2] Die Eltern von Aktivmitgliedern, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können das Stimm- und Wahlrecht stellvertretend für ihre Kinder ausüben.

[3] Alle Mitglieder haben das Recht auf Antragsstellung im Rahmen der Generalversammlung

Art. 12 Unterstützung

[1] Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützt der LVF seine Mitglieder wie folgt:

a) Kosten für Infrastruktur und Material (inkl. Geräte)
b) Kosten für Teilnahme an Wettkämpfen
c) Entschädigung und Spesenersatz für Trainerinnen und Trainer sowie Beteiligung an deren Ausbildungskosten
d) Beiträge an Trainingslager

[2] Der Vorstand regelt alle Einzelheiten in einem Reglement und dokumentiert allfällige weitere Unterstützungsbeiträge, die nicht unter Abs. 1 aufgeführt sind.

[3] Die Unterstützung kann verweigert oder nach Ermessen gekürzt werden, wenn ein Mitglied austritt oder ausgeschlossen wird.

V. Organisation und Aufgaben

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet am 31. Oktober.

Art. 14 Organe des LVF

Organe des LVF sind:

a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Technische Kommission TK
d) die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Art. 15 Vereinsversammlung

Die ordentliche, jährlich stattfindende Vereinsversammlung heisst Generalversammlung (GV), wird vom Vorstand einberufen und findet bis spätestens Ende Januar des Folgejahres statt. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, namentlich aber für:

a) die Entgegennahme der Jahresberichte
b) die Genehmigung der Jahresrechnung
c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
d) die Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten detaillierten Budgets
e) die Behandlung von Anträgen, die fristgerecht eingereicht wurden
f) die Genehmigung des Jahresprogramms
g) die Wahl der Vereinsorgane
h) Statutenänderungen
i) die Erweiterung der Kompetenzen des Vorstandes
j) die Verabschiedung und spätere Änderungen eines allfälligen Leitbilds
k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands

Art. 16 Einladung zu Vereinsversammlungen

[1] Die Einladung zu Vereinsversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der wesentlichen Traktanden. Die Mitglieder müssen darüber spätestens vier Wochen vor der GV orientiert werden (z.B. mittels Post, E-Mail, Homepage oder Anschlag). Alle auf diese Weise einberufenen Vereinsversammlungen sind beschlussfähig.

[2] Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Massgebend ist das Datum des Poststempels oder der persönlichen Übergabe an die Präsidentin oder den Präsidenten. Über Anträge, die zu Beginn der Verhandlung neu gestellt werden, kann verhandelt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 17 Wahlen an Vereinsversammlungen

Wahlen sind offen durchzuführen. Geheim sind sie abzuhalten, wenn mehr Wahlvorschläge als Vakanzen vorliegen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 18 Abstimmungen an Vereinsversammlungen

[1] Abstimmungen sind offen durchzuführen, mit Ausnahme des Ausschlussverfahrens. Für einen Ausschluss ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich. Vorbehalten bleibt das vereinfachte Ausschlussverfahren gemäss Art. 9.

[2] In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Für die Auflösung des LVF gilt Art. 26.

Art. 19 Protokoll und Archiv

[1] An sämtlichen Vereinsversammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

[2] Der LVF führt ihr Vereinsarchiv im Gemeindehaus Gipf-Oberfrick.

Art. 20 Vorstand

[1] Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Dieser besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
c) der Kassierin oder dem Kassier
d) der technischen Leiterin oder dem technischen Leiter
e) der Aktuarin oder dem Aktuar

f) Vertretung der Athletinnen und Athleten (sofern der Verein über eine Leistungsportabteilung verfügt)

[2] Der Vorstand kann auf maximal sieben Mitglieder erweitert werden. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die technische Leiterin oder der technische Leiter werden einzeln gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst und teilt die übrigen Aufgaben, die in einem Pflichtenheft zu regeln sind, unter sich auf.

[3] Als Athletenvertreterin oder Athletenvertreter können Athletinnen und Athletinnen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Art. 21 Amtsdauer des Vorstandes

[1] Die Wahlen in den Vorstand erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Von der Vereinsversammlungen gewählten Vorstandsmitglieder, die aus wichtigen Gründen vorzeitig zurücktreten wollen, haben das Präsidium spätestens bis Ende Juli des laufenden Jahres schriftlich zu benachrichtigen. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die laufende Amtsdauer ein.

[2] Die Amtszeit ist für neue Vorstandsmitglieder grundsätzlich auf 12 Jahre (respektive 14 Jahre, falls noch mindestens eine Amtszeit als Präsident oder Präsidentin erfolgt) beschränkt. Die Amtszeit für Vorstandsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Einführung der Amtszeitbeschränkung (10.01.2026) im Amt sind, beginnt mit der Statutenänderung zu laufen. Die Amtsdauer kann als letztmögliches Mittel durch erneute Wahl in den Vorstand seitens der Generalversammlung um maximal zwei Jahre verlängert werden, sofern das Wohl des Vereins dies erfordert.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

[1] Der Vorstand ist namentlich für folgende Geschäfte zuständig:

a) die administrative Führung des LVF
b) die Vertretung des LVF nach aussen
c) die Erledigung und den Vollzug der laufenden Geschäfte
d) die Einberufung und Leitung von Sitzungen oder Vereinsversammlungen
e) die Überwachung der Statuten und der Reglemente
f) die Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens
g) Bildung und Besetzung erforderlicher Kommissionen und Delegationen
h) die Regelung der Benützung der Trainingsanlagen
i) die Aufnahme von Aktivmitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern
j) die Ernennung zu Freimitgliedern von Aktivmitgliedern nach 15 Jahren aktiver Beteiligung am Vereinsleben oder von ehemaligen Vorstandsmitgliedern

[2] Die Präsidentin oder der Präsident (oder bei dessen oder deren Verhinderung: die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) sowie die Kassierin oder der Kassier zeichnen gegen aussen mit Einzelunterschrift.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident sowie der technische Leiter oder die technische Leiterin erstatten jährlich der Generalversammlung Bericht über das vergangene Jahr.

Art. 23 Sorgfaltspflicht und Interessenbindung

[1] Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

[2] Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

[3] Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

[4] Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

[5] Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 23 Sitzungen des Vorstandes

[1] Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren der Mehrheit seiner Mitglieder regelmässig zur Behandlung der laufenden Geschäfte zusammen.

[2] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 24 Technische Kommission

Die technische Kommission wird geleitet von der technischen Leiterin/vom technischen Leiter. Sie setzt sich zusammen aus 2 bis 3 Trainern und Trainerinnen, die von den Trainerinnen und Trainern in die TK delegiert werden. Sie ist Koordinationsstelle für alle technischen Belange.

Zu Sitzungen der TK wird schriftlich eingeladen und es wird ein Protokoll geführt. Die Präsidentin oder der Präsident ist über Sitzungen rechtzeitig zu informieren. Das Erscheinen zu den Sitzungen ist ihr oder ihm freigestellt.

Art. 25 Trainerinnen und Trainer

Die technische Leiterin oder der technische Leiter beruft nach Bedarf Sitzungen der Trainerinnen und Trainer ein und lädt nötigenfalls weitere interessierte Personen ein. Die Präsidentin oder der Präsident ist über Sitzungen rechtzeitig zu informieren. Das Erscheinen zu den Sitzungen ist ihr oder ihm freigestellt.

Art. 26 Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

[1] Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen. Wiederwahl ist möglich (*mit einer Beschränkung auf maximal vier Amtszeiten.)*

[2] Im Falle einer Vakanz kann der Vorstand ausnahmsweise eine fachkundige Drittperson oder Revisionsgesellschaft mit der Revision beauftragen bzw. mitbeauftragen.

[3] Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

[4] Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

VI. Auflösung Verschiedenes

Art. 27 Statutenänderung

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschliessen.

Art. 28 Auflösung des LVF

Die Auflösung des LVF kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Sofern 4/5 der anwesenden Mitglieder zustimmen, ist der LVF aufgelöst

Art. 29 Verwendung des Vermögens

Nach der Auflösung des LVF ist das gesamte Vermögen dem Trägerverein "Regionale Leichtathletikanlage Stein" zu überweisen

Art. 30 Ethik Charta

Als Mitglied von Swiss Athletics unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Durch Genehmigung der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Januar 2026 treten diese Statuten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 13. Januar 2024.

.....	.....
(Christof Erni, Präsident)	(Monika Ettlin, Präsident Stv.)